

besteht und gegen ihn die Durchführung eines gerichtlichen Hauptverfahrens erforderlich erscheint, hat das Untersuchungsorgan den Leiter des betreffenden Betriebes oder der betreffenden Einrichtung zu ersuchen, für die Beratung eines Kollektivs aus dem Lebensbereich des Beschuldigten und für die Beauftragung eines Kollektivvertreters zur Mitwirkung an der gerichtlichen Hauptverhandlung zu sorgen (§ 102 Abs. 3 StPO).

Nur aus wichtigen Gründen, die aktenkundig zu machen sind, darf das Untersuchungsorgan von dem Ersuchen Abstand nehmen (§ 102 Abs. 5 StPO). Zwar sind die Untersuchungsorgane verpflichtet, die Leitungen der Betriebe und Einrichtungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Beratung zu unterstützen, aber daran teilnehmen müssen sie nur, soweit das erforderlich ist (§ 102 Abs. 4 StPO). In seiner Beratung soll das Kollektiv auch auf die Möglichkeit einer Bürgschaftsübernahme und auf die gesetzlichen Voraussetzungen der Beauftragung eines gesellschaftlichen Anklägers oder gesellschaftlichen Verteidigers hingewiesen werden. Durch das Protokoll über die Kollektivberatung werden das Untersuchungsorgan oder der Staatsanwalt über die Beratungsergebnisse, die Beauftragung eines Kollektivvertreters (oder über die Gründe des Kollektivs für den Verzicht auf die Beauftragung eines Kollektivvertreters), eines gesellschaftlichen Anklägers oder gesellschaftlichen Verteidigers und die Übernahme einer Bürgschaft unterrichtet. Dieses Protokoll ist zu den Strafakten zu nehmen.³⁷